

Vollzug der Wassergesetze;

**Zutagefördern von Grundwasser zur Verwendung als Kühlwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2085 der Gemarkung Offingen sowie Wiedereinleiten des erwärmten Wassers in den Untergrund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2037 der Gemarkung Offingen durch die Firma Ebrofrost Germany GmbH, Offingen**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 20. März 2003 (geändert durch Bescheide des Landratsamtes Günzburg vom 14. Juli 2003 und 8. Oktober 2003) wurde der Firma Ebrofrost Germany GmbH, Offingen, die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser zur Verwendung als Kühlwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2085 der Gemarkung Offingen sowie zum Wiedereinleiten des erwärmten Wassers in den Untergrund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2037 der Gemarkung Offingen erteilt.

Diese Erlaubnis ist bis zum 31. März 2023 befristet. Mit Schreiben vom 24. Februar 2023 beantragte die Firma Ebrofrost Germany GmbH, Offingen, die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Künftig sollen bis zu max. 50 m<sup>3</sup>/h und bis zu max. 270.000 m<sup>3</sup>/Jahr Grundwasser entnommen werden.

Es soll erneut eine beschränkte Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG erteilt werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG – mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

**Allgemeine Angaben:**

Beschreibung des Vorhabens	Entnahme von Grundwasser aus einem hoch durchlässigen, freien, ungespannten Grundwasserkörper mit Flurabstand von ca. 3 – 4 m
Standort des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können	Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Es wird lediglich das Schutzgut Grundwasser beeinflusst. Jedoch wird das Wasser nicht verbraucht, sondern lediglich thermisch genutzt.

	Weder die Entnahme noch die Rückversicherung ist aufgrund der großen Grundwasserergiebigkeit eine erhebliche Beeinträchtigung
Betroffenheit der Schutzgüter	<p>Rückstände und Emissionen sind nicht gegeben.</p> <p>Die Nutzung des Grundwassers hat keine erheblichen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen Fläche (kein Flächenverbrauch), Boden (kein Bodenabtrag, keine Beeinflussung von Bodenfunktionen), Wasser (lediglich Nutzung im untergeordneten Umfang in Bezug auf das vorhandene Grundwasserdargebot, umweltverträgliche Rückführung von moderat erwärmtem Wasser), Tiere (keine Obeflächenauswirkung), Pflanzen (keine Eingriffe in pflanzenverfügbarem Wasserhaushalt) und biologische Vielfalt (kein Eingriff in wasserabhängige Land-Ökosysteme).</p>

### Merkmale des Vorhabens:

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	Entnahme von 270.000 m <sup>3</sup> Grundwasser im Jahr. Die Entnahme erfolgt ohne erhebliche Beeinflussung weiterer Schutzgüter unter Einhaltung aller technischen Vorgaben, damit das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Es bestehen keine kumulativen Wirkungen und es werden durch das Vorhaben keine neu geschaffen.
Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bis auf die unerhebliche Nutzung des Grundwassers werden keine weiteren Ressourcen genutzt bzw. beansprucht.
Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	entfällt
Umweltverschmutzung und Belästigungen	entfällt
<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p> <p>verwendete Technologien</p> <p>die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</p>	entfällt
Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	entfällt, Wasser wird lediglich thermisch verändert.

### Standort des Vorhabens:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungen- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen:

Bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Das Vorhaben liegt außerhalb ökologisch bedeutsamer Gebiete in einem kommunalen Industriegebiet
Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und eines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Das Grundwasserdargebot ist in den postpleistozänen Schotter sehr groß, die Qualität gemäß WRRL in einem guten Zustand, welcher auch durch die alleinige Nutzung durch das Vorhaben nicht verändert wird. Die Regeneration ist durch die schnelle Grundwasserneubildung des benutzten obersten Grundwasserleiters gegeben. Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen.

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Natura-2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	entfällt
Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes	entfällt
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes	entfällt
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	entfällt
Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	entfällt
geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	entfällt
gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	entfällt
Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	entfällt
Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten UQN bereits überschritten sind	entfällt
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	entfällt
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	entfällt

Es sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es sind keine ökologisch bedeutsamen Gebiete betroffen. Das Ausmaß ist gering. Das Vorhaben hat lediglich unterirdische Auswirkungen und somit keinen Einfluss auf Personen.
Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es werden keine geographischen Grenzen überschritten.
Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Es sind weder schwerwiegende noch komplexe Handlungen geplant.
Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Es zeigen sich keine signifikanten Auswirkungen auf die Schutzgüter und das Wohl der Allgemeinheit.
voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Dauer ist aufgrund des Wasserrechts zeitlich begrenzt, die Häufigkeit bzw. Umkehrbarkeit ist irrelevant, da mit Beendigung des Vorhabens der ursprüngliche Zustand kurzfristig bis mittelfristig wieder eigenständig entsteht. Das Vorhaben ist stets reversibel.
Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	entfällt, da keine kumulativen Auswirkungen bzw. Handlungen entstehen
Möglichkeit, Auswirkungen wirksam zu verhindern	Es entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

### Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung:

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter, Schutzgebiete und/oder die Allgemeinheit hat. Durch die Entnahme des Grundwassers und die vollständige Wiederversickerung entsteht keine nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes. Die Einleitung einer erhöhten Temperatur in den Untergrund/Grundwasser stellt ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da aufgrund der großen Grundwasserhöflichkeit/des großen Grundwasserdargebotes die Anpassung der Temperatur auf die natürlich herrschende sehr schnell innerhalb eines kurzen Fließweges erfolgt. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund des Vorhabens zu erwarten. Rechte Dritter sind nicht beeinträchtigt.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Günzburg, 7. Juni 2023  
Az. 8631.1/2

Streit